

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Verordnung (EWG) Nr. 1747/86 der Kommission vom 5. Juni 1986 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen	1
Verordnung (EWG) Nr. 1748/86 der Kommission vom 5. Juni 1986 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	3
Verordnung (EWG) Nr. 1749/86 der Kommission vom 5. Juni 1986 zur Festsetzung der Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl sowie der Einfuhrabschöpfungen für andere Erzeugnisse des Olivenölsektors	6
* Verordnung (EWG) Nr. 1750/86 der Kommission vom 4. Juni 1986 zur Eröffnung zusätzlicher Kontingente für Einfuhren in die Gemeinschaft von Textilwaren mit Ursprung in Jugoslawien, das an den Berliner Handelsmessen 1986 teilnimmt	9
* Verordnung (EWG) Nr. 1751/86 der Kommission vom 4. Juni 1986 zur Eröffnung zusätzlicher Kontingente für Einfuhren in die Gemeinschaft von Textilwaren mit Ursprung in einigen Drittländern, die an den Berliner Handelsmessen 1986 teilnehmen	12
* Verordnung (EWG) Nr. 1752/86 der Kommission vom 4. Juni 1986 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 330/86 über die Aufteilung der 1986 für bestimmte Erzeugnisse mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika festgesetzten Einfuhrkontingente	19
Verordnung (EWG) Nr. 1753/86 der Kommission vom 5. Juni 1986 zur Festsetzung der Schweinefleischmengen für den Verkauf durch Ausschreibung und zu festen Preisen im Juni 1986 gemäß Artikel 2a der Verordnung (EWG) Nr. 2858/85 und zur Veröffentlichung der Ergebnisse der Ausschreibung vom 27. Mai 1986	20
Verordnung (EWG) Nr. 1754/86 der Kommission vom 5. Juni 1986 über den Verkauf von Interventionsbeständen an Weichweizen und Roggen auf dem Gemeinschaftsmarkt im Juli und August 1986	22

Verordnung (EWG) Nr. 1755/86 der Kommission vom 5. Juni 1986 zur Aufhebung der Ausgleichsabgabe und Wiedereinführung des Präferenzzolls bei der Einfuhr von Tomaten mit Ursprung in der Türkei	24
Verordnung (EWG) Nr. 1756/86 der Kommission vom 5. Juni 1986 zur Aufhebung der Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Tomaten mit Ursprung auf den Kanarischen Inseln	25
Verordnung (EWG) Nr. 1757/86 der Kommission vom 5. Juni 1986 zur Aussetzung der Ausfuhrerstattung für Getreidemischfutter	26
Verordnung (EWG) Nr. 1758/86 der Kommission vom 5. Juni 1986 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker	27
Verordnung (EWG) Nr. 1759/86 der Kommission vom 5. Juni 1986 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen	28
Verordnung (EWG) Nr. 1760/86 der Kommission vom 5. Juni 1986 zur Festsetzung der ab 6. Juni 1986 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	32
Verordnung (EWG) Nr. 1761/86 der Kommission vom 5. Juni 1986 zur Berichtigung der Währungsausgleichsbeträge	35
* Verordnung (EWG) Nr. 1762/86 der Kommission vom 5. Juni 1986 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 1707/86 des Rates über die Einfuhrbedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in Drittländern nach dem Unfall im Kernkraftwerk Tschernobyl	41

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Rat

86/214/EWG :

- * Richtlinie des Rates vom 26. Mai 1986 zur Änderung der Richtlinie 79/117/EWG über das Verbot des Inverkehrbringens und der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, die bestimmte Wirkstoffe enthalten**

86/215/EWG :

- * Richtlinie des Rates vom 26. Mai 1986 zur Änderung der Richtlinie 66/403/EWG über den Verkehr mit Pflanzkartoffeln**

86/216/EWG :

- * Richtlinie des Rates vom 26. Mai 1986 zur aufgrund des Beitritts Portugals erforderlichen Änderung der Richtlinie 83/416/EWG über die Zulassung des interregionalen Linienflugverkehrs zur Beförderung von Personen, Post und Fracht zwischen den Mitgliedstaaten**

86/217/EWG :

- * Richtlinie des Rates vom 26. Mai 1986 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Luftdruckmeßgeräte für Kraftfahrzeugreifen**

I

*(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)***VERORDNUNG (EWG) Nr. 1747/86 DER KOMMISSION****vom 5. Juni 1986****zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen
oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1355/86 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13
Absatz 5,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates
vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-
wendenden Umrechnungskurse ⁽³⁾, insbesondere auf
Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen
und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu
erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung
(EWG) Nr. 720/86 der Kommission ⁽⁴⁾ und die später zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt
worden.Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsrege-
lung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der
Abschöpfungen zugrunde zu legen :— für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser
Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichti-
gungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der
sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in
Höhe jeder dieser Währungen stützt und während
eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der
Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedan-
kenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffi-
zienten festgestellt wird.Diese Wechselkurse sind die am 4. Juni 1986 festge-
stellten Kurse.Der vorgenannte Berichtigungsfaktor bezieht sich auf alle
Berechnungselemente der Abschöpfung, einschließlich
der Äquivalenzkoeffizienten.Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
720/86 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen
Angebotspreise und Notierungen, von denen die
Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der
gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu
dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und
c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeug-
nisse zu erhebenden Abschöpfungen werden im Anhang
festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 6. Juni 1986 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 118 vom 7. 5. 1986, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 65 vom 7. 3. 1986, S. 31.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Juni 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 5. Juni 1986 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöpfungen	
		Portugal	Drittländer
10.01 B I	Weichweizen und Mengkorn	10,31	173,73
10.01 B II	Hartweizen	31,61	217,80 ⁽¹⁾ ⁽²⁾
10.02	Roggen	48,52	155,91 ⁽⁶⁾
10.03	Gerste	43,38	164,85
10.04	Hafer	82,54	162,60
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	—	153,96 ⁽²⁾ ⁽³⁾
10.07 A	Buchweizen	—	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	43,38	48,19 ⁽⁴⁾
10.07 C II	Sorghum, anderer als Hybrid-sorghum zur Aussaat	—	163,89 ⁽⁴⁾
10.07 D I	Triticale	⁽⁷⁾	⁽⁷⁾
10.07 D II	Anderes Getreide	—	0 ⁽⁵⁾
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	30,25	258,06
11.01 B	Mehl von Roggen	83,75	234,09
11.02 A I a)	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen	62,83	351,43
11.02 A I b)	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen	29,56	275,60

⁽¹⁾ Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

⁽²⁾ Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 486/85 werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.

⁽³⁾ Für Mais mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.

⁽⁴⁾ Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 50 % verringert.

⁽⁵⁾ Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

⁽⁶⁾ Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission bestimmt.

⁽⁷⁾ Bei der Einfuhr von Erzeugnissen der Tarifstelle 10.07 D I (Triticale) wird die Abschöpfung von Roggen erhoben.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1748/86 DER KOMMISSION

vom 5. Juni 1986

**zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl
und Malz hinzugefügt werden**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1355/86⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15
Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates
vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-
wendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, insbesondere auf
Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und
Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung
(EWG) Nr. 2160/85 der Kommission⁽⁴⁾ und die später zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt
worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsrege-
lung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der
Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser

Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichti-
gungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der
sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in
Höhe jeder dieser Währungen stützt und während
eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der
Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedan-
kenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeff-
zienten festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 4. Juni 1986 festge-
stellten Kurse.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-
Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden
Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden,
wie in den Anhängen dieser Verordnung angegeben geän-
dert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verordnung
(EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöp-
fungen für Einfuhren von Getreide und Malz hinzu-
fügen sind, sind in den Anhängen festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 6. Juni 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Juni 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 118 vom 7. 5. 1986, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 203 vom 1. 8. 1985, S. 11.

ANHANG I

zur Verordnung der Kommission vom 5. Juni 1986 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz aus Portugal hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 6	1. Term. 7	2. Term. 8	3. Term. 9
10.01 B I	Weichweizen und Mengkorn	0	0	0	0
10.01 B II	Hartweizen	0	0	0	0
10.02	Roggen	0	0	0	0
10.03	Gerste	0	0	0	0
10.04	Hafer	0	0	0	0
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	0	0	0	0
10.07 A	Buchweizen	0	0	0	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	0	0	0	0
10.07 C II	Sorghum, anderer als Hybridsorghum zur Aussaat	0	0	0	0
10.07 D	Anderes Getreide	0	0	0	0
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	0	0	0	0

B. Malz

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 6	1. Term. 7	2. Term. 8	3. Term. 9	4. Term. 10
11.07 A I (a)	Malz aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A I (b)	Malz aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (a)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (b)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 B	Malz, geröstet	0	0	0	0	0

ANHANG II

zur Verordnung der Kommission vom 5. Juni 1986 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz aus Drittländern hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	(ECU/Tonne)			
		laufender Monat 6	1. Term. 7	2. Term. 8	3. Term. 9
10.01 B I	Weichweizen und Mengkorn	0	1,61	1,61	0,54
10.01 B II	Hartweizen	0	9,38	9,38	22,07
10.02	Roggen	0	0	0	0
10.03	Gerste	0	9,42	9,42	18,27
10.04	Hafer	0	0	0	0
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	0	0	0	0
10.07 A	Buchweizen	0	0	0	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	0	0	0	0
10.07 C II	Sorghum, anderer als Hybridsorghum zur Aussaat	0	0	0	0
10.07 D	Anderes Getreide	0	0	0	0
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	0	2,26	2,26	0,76

B. Malz

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	(ECU/Tonne)				
		laufender Monat 6	1. Term. 7	2. Term. 8	3. Term. 9	4. Term. 10
11.07 A I (a)	Malz aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	2,87	2,87	0,96	0,96
11.07 A I (b)	Malz aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	2,14	2,14	0,72	0,72
11.07 A II (a)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	16,77	16,77	32,52	32,52
11.07 A II (b)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	12,53	12,53	24,30	24,30
11.07 B	Malz, geröstet	0	14,60	14,60	28,32	28,32

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1749/86 DER KOMMISSION

vom 5. Juni 1986

zur Festsetzung der Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl sowie der Einfuhrabschöpfungen für andere Erzeugnisse des Olivenölsektors

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3768/85⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1514/76 des Rates vom 24. Juni 1976 über die Einfuhren von Olivenöl aus Algerien⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1201/85⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1521/76 des Rates vom 24. Juni 1976 über die Einfuhren von Olivenöl mit Ursprung in Marokko⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 436/85⁽⁶⁾, insbesondere auf Artikel 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1508/76 des Rates vom 24. Juni 1976 über die Einfuhren von Olivenöl aus Tunesien⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 436/85, insbesondere auf Artikel 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1180/77 des Rates vom 17. Mai 1977 über die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei in die Gemeinschaft⁽⁸⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 435/85⁽⁹⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1620/77 des Rates vom 18. Juli 1977 über die Einfuhren von Olivenöl aus dem Libanon⁽¹⁰⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In ihrer Verordnung (EWG) Nr. 3131/78⁽¹¹⁾ hat die Kommission beschlossen, für die Festsetzung der Abschöpfungen für Olivenöl auf das Ausschreibungsverfahren zurückzugreifen.

In Artikel 3 der der Verordnung (EWG) Nr. 2751/78 des Rates vom 23. November 1978 über die allgemeinen

Durchführungsvorschriften für die Festsetzung der Einfuhrabschöpfung bei Olivenöl durch Ausschreibung⁽¹²⁾ wird bestimmt, daß der Mindestabschöpfungsbeitrag des jeweiligen Erzeugnisses aufgrund der Prüfung des Weltmarktes und des Gemeinschaftsmarktes sowie der von den Bietern genannten Abschöpfungsbeträge festzusetzen ist.

Bei der Erhebung der Abschöpfung sind die Vorschriften zu berücksichtigen, die in dem Abkommen zwischen der Gemeinschaft und bestimmten Drittländern aufgeführt sind. Bei der Festsetzung der Abschöpfung für diese Drittländer ist die für die Einfuhren aus den anderen Drittländern zu erhebende Abschöpfung als Berechnungsgrundlage zu benutzen.

Für die Türkei und die Maghrebländer sollte dem gemäß den Vereinbarungen zwischen der Gemeinschaft und diesen Drittländern festzusetzenden Zusatzbetrag nicht vorgegriffen werden.

Die Anwendung der vorgenannten Einzelheiten auf die am 2. und 3. Juni 1986 von den Bietern vorgelegten Abschöpfungsbeträge führt dazu, die Mindestabschöpfungen gemäß Anhang I zu dieser Verordnung festzusetzen.

Die bei der Einfuhr von Oliven der Tarifstellen 07.01 N II und 07.03 A II des Gemeinsamen Zolltarifs sowie von Erzeugnissen der Tarifstellen 15.17 B I und 23.04 A II des Gemeinsamen Zolltarifs zu erhebende Abschöpfung muß ausgehend von der Mindestabschöpfung berechnet werden, die auf die in diesen Erzeugnissen enthaltene Ölmenge anwendbar ist. Die Abschöpfung für Olivenöl darf jedoch nicht geringer sein als ein Betrag, der 8 % des Wertes des eingeführten Erzeugnisses entspricht, wobei dieser Betrag pauschal festgesetzt wird. Die Anwendung dieser Bestimmungen führt dazu, die Abschöpfungen gemäß Anhang II dieser Verordnung festzusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl werden in Anhang I festgesetzt.

Artikel 2

Die auf die Einfuhr der anderen Erzeugnisse des Olivenölsektors anwendbaren Abschöpfungen werden in Anhang II festgesetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 6. Juni 1986 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 362 vom 31. 12. 1985, S. 8.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 24.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 124 vom 9. 5. 1985, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 43.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 52 vom 22. 2. 1985, S. 2.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 9.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 142 vom 9. 6. 1977, S. 10.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 52 vom 22. 2. 1985, S. 1.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 181 vom 21. 7. 1977, S. 4.

⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 370 vom 30. 12. 1978, S. 60.

⁽¹²⁾ ABl. Nr. L 331 vom 28. 11. 1978, S. 6.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Juni 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

ANHANG I

Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl

(ECU/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Drittländer
15.07 A I a)	68,00 ⁽¹⁾
15.07 A I b)	68,00 ⁽¹⁾
15.07 A I c)	60,00 ⁽¹⁾
15.07 A II a)	79,00 ⁽²⁾
15.07 A II b)	95,00 ⁽³⁾

⁽¹⁾ Für die Einfuhr von vollständig in einem der nachstehend genannten Länder gewonnenem und unmittelbar aus diesen Ländern in die Gemeinschaft verbrachten Öl dieser Tarifstelle wird die Abschöpfung vermindert um:

- a) für den Libanon : 0,60 ECU/100 kg ;
- b) für die Türkei : 11,48 ECU/100 kg ^(*), sofern der Marktbeteiligte den Nachweis erbringt, daß er die von diesem Land festgesetzte Ausfuhrabgabe erstattet hat, wobei diese Erstattung den Betrag der tatsächlich eingeführten Abgabe nicht überschreiten darf ;
- c) für Algerien, Tunesien und Marokko : 12,69 ECU/100 kg ^(*), sofern der Marktbeteiligte den Nachweis erbringt, daß er die von diesem Land festgesetzte Ausfuhrabgabe erstattet hat, wobei diese Erstattung den Betrag der tatsächlich eingeführten Abgabe nicht überschreiten darf.

^(*) Diese Beträge können durch zusätzliche Beträge, die von der Gemeinschaft und den betreffenden Drittländern bestimmt werden, erhöht werden.

⁽²⁾ Für die Einfuhr von Öl dieser Tarifstelle :

- a) vollständig in Algerien, Marokko und in Tunesien gewonnen und unmittelbar aus diesen Ländern in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 3,86 ECU/100 kg vermindert ;
- b) vollständig in der Türkei gewonnen und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 3,09 ECU/100 kg vermindert.

⁽³⁾ Für die Einfuhr von Öl dieser Tarifstelle :

- a) vollständig in Algerien, in Marokko und in Tunesien gewonnen und unmittelbar aus diesen Ländern in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 7,25 ECU/100 kg vermindert ;
- b) vollständig in der Türkei gewonnen und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 5,80 ECU/100 kg vermindert.

ANHANG II

Abschöpfungen bei der Einfuhr der anderen Erzeugnisse des Olivenölsektors

(ECU/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Drittländer
07.01 N II	14,96
07.03 A II	14,96
15.17 B I a)	34,00
15.17 B I b)	54,40
23.04 A II	4,80

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1750/86 DER KOMMISSION

vom 4. Juni 1986

zur Eröffnung zusätzlicher Kontingente für Einfuhren in die Gemeinschaft von Textilwaren mit Ursprung in Jugoslawien, das an den Berliner Handelsmessen 1986 teilnimmt

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

Artikel 1

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3588/82 des Rates vom 23. Dezember 1982 über die gemeinsame Einfuhrregelung für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Jugoslawien⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 736/86⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 3,

Zusätzlich zu den durch die Verordnung (EWG) Nr. 3588/82 festgesetzten Einfuhrhöchstmengen werden für die 1986 stattfindenden Berliner Handelsmessen die im Anhang aufgeführten Einfuhrkontingente eröffnet und der Bundesrepublik Deutschland zugeteilt.

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 2

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3588/82 wurde die Einfuhr von Textilwaren mit Ursprung in Jugoslawien einer gemeinschaftlichen Genehmigungspflicht und einer Höchstmengenregelung unterworfen.

(1) Die Behörden der Bundesrepublik Deutschland genehmigen Einfuhren bis zur Höhe der in Artikel 1 genannten zusätzlichen Einfuhrkontingente, vorausgesetzt, daß die betreffenden Verträge in Berlin während der Handelsmessen unterzeichnet und von diesen Behörden als solche anerkannt wurden und daß die in diesen Verträgen erfaßten Waren nach dem 15. Oktober 1986 von Jugoslawien in die Bundesrepublik Deutschland versandt werden.

In Berlin finden 1986, wie in den Vorjahren, Handelsmessen statt, an denen voraussichtlich Jugoslawien neben anderen exportierenden Drittländern teilnehmen wird.

(2) Die Gültigkeitsdauer der gemäß Absatz 1 ausgestellten Einfuhrgenehmigungen oder gleichwertigen Dokumente darf den 31. Dezember 1987 nicht überschreiten.

Es könnte sich erneut herausstellen, daß die der Bundesrepublik Deutschland zugeteilten Quoten der Gemeinschaftskontingente nicht ausreichen, um den Anforderungen dieser Messen zu genügen.

(3) Die Kommission wird bis spätestens 31. Dezember 1986 über die den gemäß Absatz 1 genehmigten Verträgen entsprechenden Gesamtmengen unterrichtet.

Es ist deshalb notwendig, zusätzliche Kontingente für diese Berliner Handelsmessen festzusetzen und diese der Bundesrepublik Deutschland zuzuteilen.

Artikel 3

Die Einfuhrgenehmigungen sollten in Übereinstimmung mit den Ursprungsregeln des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3588/82 erteilt werden.

Für die Einfuhren von Waren, die gemäß Artikel 2 genehmigt worden sind, gelten die Vorschriften des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3588/82.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des mit der Verordnung (EWG) Nr. 3588/82 eingesetzten Textilausschusses „Jugoslawien“ —

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 374 vom 31. 12. 1982, S. 47.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 70 vom 13. 3. 1986, S. 17.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. Juni 1986

Für die Kommission
Willy DE CLERCQ
Mitglied der Kommission

ANHANG

Kategorie Nr.	Tarifnummer	NIMEXE-Kennziffer (1986)	Warenbezeichnung	Drittländer	Einheiten	Mengen
5	60.05 A I a) II b) 4 bb) 11 aaa) bbb) ccc) ddd) eee) 22 bbb) ccc) ddd) eee) fff)	60.05-01, 31, 33, 34, 35, 36, 39, 40, 41, 42, 43	Oberkleidung, Bekleidungszubehör und andere Wirkwaren, weder gummielastisch noch kautschutiert: A. Oberkleidung und Bekleidungszubehör: Pullover, Slipover, Twinsets, Westen und dergleichen, aus Gewirken, aus Wolle, Baumwolle, synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen (weder gummielastisch noch kautschutiert)	Jugoslawien	1 000 Stück	45
8	61.03 A	61.03-11, 15, 19	Unterkleidung (Leibwäsche) für Männer und Knaben, auch Kragen, Vorhemden und Manschetten: Oberhemden, auch Sport- und Arbeitshemden, aus Geweben, für Männer und Knaben, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	Jugoslawien	1 000 Stück	75
16	61.01 B V c) 1 2 3	61.01-51, 54, 57	Oberkleidung für Männer und Knaben: Anzüge und Kombinationen, ausgenommen Skianzüge, aus Geweben, für Männer und Knaben (einschließlich der aus zwei oder drei Teilen bestehenden Kombinationen, die zusammen bestellt, aufgemacht und befördert und normalerweise zusammen verkauft werden), aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	Jugoslawien	1 000 Stück	30
73	60.05 A II b) 3	60.05-16, 17, 19	Oberkleidung, Bekleidungszubehör und andere Wirkwaren, weder gummielastisch noch kautschutiert: A. Oberkleidung und Bekleidungszubehör: II. andere: Trainingsanzüge aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	Jugoslawien	1 000 Stück	60

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1751/86 DER KOMMISSION

vom 4. Juni 1986

zur Eröffnung zusätzlicher Kontingente für Einfuhren in die Gemeinschaft von Textilwaren mit Ursprung in einigen Drittländern, die an den Berliner Handelsmessen 1986 teilnehmenDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,*Artikel 1*gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3589/82 des Rates
vom 23. Dezember 1982 über die gemeinsame Einfuhrregelung für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Drittländern⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3785/85⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 3,

Zusätzlich zu den durch die Verordnung (EWG) Nr. 3589/82 festgesetzten Einfuhrhöchstmengen werden für die 1986 stattfindenden Berliner Handelsmessen die im Anhang aufgeführten Einfuhrkontingente eröffnet und der Bundesrepublik Deutschland zugeteilt.

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 2

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3589/82 wurde die Einfuhr von Textilwaren mit Ursprung in bestimmten Drittländern einer gemeinschaftlichen Genehmigungspflicht und einer Höchstmengenregelung unterworfen.

(1) Die Behörden der Bundesrepublik Deutschland genehmigen Einfuhren bis zur Höhe der in Artikel 1 genannten zusätzlichen Einfuhrkontingente, vorausgesetzt, daß die betreffenden Verträge in Berlin während der Handelsmessen unterzeichnet und von diesen Behörden als solche anerkannt wurden und daß die in diesen Verträgen erfaßten Waren nach dem 15. Oktober 1986 in dem Drittland, in dem sie ihren Ursprung haben, zur Ausfuhr in die Bundesrepublik Deutschland versandt werden.

In Berlin finden 1986, wie in den Vorjahren, Handelsmessen statt, an denen voraussichtlich Drittländer teilnehmen werden, die der Verordnung (EWG) Nr. 3589/82 unterliegende Waren exportieren. Schon für frühere Messen wurden durch Verordnungen der Kommission zusätzliche Einfuhrkontingente zugeteilt. Es könnte sich erneut herausstellen, daß die der Bundesrepublik Deutschland zugeteilten Quoten der Gemeinschaftskontingente nicht ausreichen, um den Anforderungen dieser Messen zu genügen.

(2) Die Gültigkeitsdauer der gemäß Absatz 1 ausgestellten Einfuhrgenehmigungen oder gleichwertigen Dokumente darf den 31. Dezember 1987 nicht überschreiten.

Es ist deshalb notwendig, zusätzliche Kontingente für diese Berliner Handelsmessen festzusetzen und diese der Bundesrepublik Deutschland zuzuteilen.

(3) Die Kommission wird bis spätestens 31. Dezember 1986 über die den gemäß Absatz 1 genehmigten Verträgen entsprechenden Gesamtmengen unterrichtet.

Die Einfuhrgenehmigungen sollten in Übereinstimmung mit den Ursprungsregeln des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3589/82 erteilt werden.

Artikel 3

Für die Einfuhren von Waren, die gemäß Artikel 2 genehmigt worden sind, gelten die Vorschriften des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3589/82.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des mit der Verordnung (EWG) Nr. 3589/82 eingesetzten Textilausschusses —

*Artikel 4*Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.⁽¹⁾ ABl. Nr. L 374 vom 31. 12. 1982, S. 106.⁽²⁾ ABl. Nr. L 366 vom 31. 12. 1985, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. Juni 1986

Für die Kommission
Willy DE CLERCQ
Mitglied der Kommission

ANHANG

Kategorie Nr.	Tarifnummer	NIMEXE-Kennziffer (1986)	Warenbezeichnung	Drittländer	Einheiten	Mengen
1	55.05	55.05-13, 19, 21, 25, 27, 29, 33, 35, 37, 41, 45, 46, 48, 51, 53, 55, 57, 61, 65, 67, 69, 72, 78, 81, 83, 85, 87	Baumwollgarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf	Pakistan Peru	Tonnen	45 45
2	55.09	55.09-03, 04, 05, 06, 07, 08, 09, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 19, 21, 29, 32, 34, 35, 37, 38, 39, 41, 49, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 59, 61, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 73, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 98, 99	Andere Gewebe aus Baumwolle : Gewebe aus Baumwolle, andere als Drehergewebe, Schlingengewebe (Frottergewebe), Bänder, Samt, Plüsch, Schlingengewebe, Chenillegewebe, Tülle und geknüpfte Netzstoffe	Ägypten Peru	Tonnen	45 45
4	60.04 B I II a) b) c) IV b) 1 aa) dd) 2 ee) d) 1 aa) dd) 2 dd)	60.04-19, 20, 22, 23, 24, 26, 41, 50, 58, 71, 79, 89	Unterkleidung aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert : Oberhemden, T-Shirts, Unterziehpullis, Unterhemden und dergleichen, aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert, andere als Säuglingskleidung, aus Baumwolle oder synthetischen Spinnstoffen ; T-Shirts und Unterziehpullis aus künstlichen Spinnstoffen	Indien Malaysia Pakistan Philippinen Thailand Bulgarien Singapur Tschechoslowakei	1 000 Stück	212 99 165 215 170 50 159 30
5	60.05 A I a) II b) 4 bb) 11 aaa) bbb) ccc) ddd) eee) 22 bbb) ccc) ddd) eee) fff)	60.05-01, 31, 33, 34, 35, 36, 39, 40, 41, 42, 43	Oberkleidung, Bekleidungszubehör und andere Wirkwaren, weder gummielastisch noch kautschutiert : A. Oberkleidung und Bekleidungszubehör : Pullover, Slipover, Twinsets, Westen und dergleichen, aus Gewirken, aus Wolle, Baumwolle, synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen (weder gummielastisch noch kautschutiert)	Ungarn Pakistan Philippinen Polen Thailand Bulgarien Malaysia Singapur Peru Rumänien Jugoslawien	1 000 Stück	83 228 179 90 227 60 41 80 38 50 45

Kategorie Nr.	Tarifnummer	NIMEXE-Kennziffer (1986)	Warenbezeichnung	Drittländer	Einheiten	Mengen
6	61.01 B V d) 1 2 3 e) 1 2 3	61.01-62, 64, 66, 72, 74, 76	Oberkleidung für Männer und Knaben	Polen Sri Lanka Thailand Ungarn Indonesien	1 000 Stück	60 120 90 35 132
	61.02 B II e) 6 aa) bb) cc)	61.02-66, 68, 72	Oberkleidung für Frauen, Mädchen und Kleinkinder: B. andere: Shorts und andere kurze Hosen und lange Hosen, aus Geweben, für Männer und Knaben; lange Hosen, aus Geweben, für Frauen, Mädchen und Kleinkinder, aus Wolle, Baumwolle, synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	Indien Malaysia Singapur Philippinen Brasilien Tschechoslowakei Rumänien		131 102 77 150 68 30 60
7	60.05 A II b) 4 aa) 22 33 44 55	60.05-22, 23, 24, 25	Oberkleidung, Bekleidungszubehör und andere Wirkwaren, weder gummielastisch noch kautschutiert: A. Oberkleidung und Bekleidungszubehör: II. andere	Ungarn Indien Malaysia Indonesien Philippinen Singapur Sri Lanka Thailand Bulgarien	1 000 Stück	40 285 24 102 114 183 101 74 30
	61.02 B II e) 7 bb) cc) dd)	61.02-78, 82, 84	Oberkleidung für Frauen, Mädchen und Kleinkinder: B. andere: Blusen und Hemdblusen aus Gewirken (weder gummielastisch noch kautschutiert) oder Geweben, für Frauen, Mädchen und Kleinkinder, aus Wolle, Baumwolle, synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen			
8	61.03 A	61.03-11, 15, 19	Unterkleidung (Leibwäsche) für Männer und Knaben, auch Kragen, Vorhemden und Manschetten: Oberhemden, auch Sport- und Arbeitshemden, aus Geweben, für Männer und Knaben, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	Malaysia Pakistan Singapur Sri Lanka Bulgarien Indonesien Tschechoslowakei Philippinen Thailand Indien Jugoslawien	1 000 Stück	93 168 99 273 120 231 38 122 101 300 75
9	55.08 62.02 B III a) 1	55.08-10, 30, 50, 80 62.02-71	Schlingengewebe (Frottiergewebe) aus Baumwolle Bettwäsche, Tischwäsche, Wäsche zur Körperpflege und andere Haushaltswäsche; Vorhänge, Gardinen und andere Gegenstände zur Innenausstattung: B. andere: Schlingengewebe (Frottiergewebe) aus Baumwolle; Wäsche zur Körperpflege und andere Haushaltswäsche aus Schlingengeweben (Frottiergeweben) aus Baumwolle	Brasilien Indien Pakistan	Tonnen	258 72 182

Kategorie Nr.	Tarifnummer	NIMEXE-Kennziffer (1986)	Warenbezeichnung	Drittländer	Einheiten	Mengen
10	60.02 A B	60.02-40 60.02-50, 60, 70, 80	Handschuhe aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert : Handschuhe aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert, mit Kunststoff getränkt oder bestrichen : andere : aus Wolle oder feinen Tierhaaren, synthetischen Spinnstoffen, Baumwolle oder anderen Spinnstoffen	Philippinen Thailand	1 000 Paar	356 414
12	60.03 A B I II b) C D	60.03-11, 19, 20, 27, 30, 90	Strümpfe, Unterziehstrümpfe, Socken, Söckchen, Strumpfschoner und ähnliche Wirkwaren, weder gummielastisch noch kautschutiert : andere als Damenstrümpfe aus synthetischen Spinnstoffen	Thailand	1 000 Paar	404
13	60.04 B IV b) 1 cc) 2 dd) d) 1 cc) 2 cc)	60.04-48, 56, 75, 85	Unterkleidung aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert : Unterhosen und Slips, für Männer und Knaben ; Schlüpfer und dergleichen für Frauen, Mädchen und Kleinkinder (ausgenommen Säuglinge), aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert, aus Baumwolle oder aus synthetischen Spinnstoffen	Brasilien Philippinen Singapur	1 000 Stück	146 442 240
15 B	61.02 B II e) 1 aa) bb) cc) 2 aa) bb) cc)	61.02-31, 32, 33, 35, 36, 37, 39, 40	Oberkleidung für Frauen, Mädchen und Kleinkinder : B. andere : Mäntel, Umhänge und Jacken aus Geweben, für Frauen, Mädchen und Kleinkinder, andere als Kleidung der Kategorie 15 A, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	Ungarn Indien Polen Tschechoslowakei Rumänien	1 000 Stück	60 120 60 40 60
16	61.01 B V c) 1 2 3	61.01-51, 54, 57	Oberkleidung für Männer und Knaben : Anzüge und Kombinationen, ausgenommen Skianzüge, aus Geweben, für Männer und Knaben (einschließlich der aus zwei oder drei Teilen bestehenden Kombinationen, die zusammen bestellt, aufgemacht und befördert und normalerweise zusammen verkauft werden), aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	Polen Jugoslawien	1 000 Stück	20 30
17	61.01 B V a) 1 2 3	61.01-34, 36, 37	Oberkleidung für Männer und Knaben : Sakkos und Jacken aus Geweben, für Männer und Knaben, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	Indien	1 000 Stück	126
19	61.05 A C	61.05-20 61.05-10, 99	Taschentücher und Ziertaschentücher	Indien Malaysia	1 000 Stück	3 368 4 050

Kategorie Nr.	Tarifnummer	NIMEXE-Kennziffer (1986)	Warenbezeichnung	Drittländer	Einheiten	Mengen
20	62.02 B I a) c)	62.02-12, 13, 19	Bettwäsche, Tischwäsche, Wäsche zur Körperpflege und andere Haushaltswäsche; Vorhänge, Gardinen und andere Gegenstände zur Innenausstattung: B. andere: Bettwäsche aus Geweben	Brasilien Indien	Tonnen	150 338
21	61.01 B IV 61.02 B II d)	61.01-29, 31, 32 61.02-25, 26, 28	Oberkleidung für Männer und Knaben Oberkleidung für Frauen, Mädchen und Kleinkinder: B. andere: Parkas, Anoraks, Windjacken und dergleichen, aus Geweben, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	Philippinen Singapur Thailand Sri Lanka	1 000 Stück	336 78 260 253
22	56.05 A	56.05-03, 05, 07, 09, 11, 13, 15, 19, 21, 23, 25, 28, 32, 34, 36, 38, 39, 42, 44, 45, 46, 47	Garne aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern (oder aus Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen), nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf: A. aus synthetischen Spinnfasern: Garne aus synthetischen Spinnfasern, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf	Malaysia Singapur Thailand	Tonnen	304 226 80
24	60.04 B IV b) 1 bb) 2 aa) bb) d) 1 bb) 2 aa) bb)	60.04-47, 73 60.04-51, 53, 81, 83	Unterkleidung aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert: Schlafanzüge aus Gewirken, aus Baumwolle oder aus synthetischen Spinnstoffen, für Männer und Knaben Schlafanzüge und Nachthemden aus Gewirken, aus Baumwolle oder aus synthetischen Spinnstoffen, für Frauen, Mädchen und Kleinkinder (ausgenommen Säuglinge)	Brasilien Singapur Philippinen Thailand	1 000 Stück	80 34 242 106
26	60.05 A II b) 4 cc) 11 22 33 44 61.02 B II e) 4 bb) cc) dd) ee)	60.05-45, 46, 47, 48 61.02-48, 52, 53, 54	Oberkleidung, Bekleidungszubehör und andere Wirkwaren, weder gummielastisch noch kautschutiert: A. Oberkleidung und Bekleidungszubehör: II. andere Oberkleidung für Frauen, Mädchen und Kleinkinder: B. andere: Kleider aus Geweben und aus Gewirken, für Frauen, Mädchen und Kleinkinder (ausgenommen Säuglinge), aus Wolle, Baumwolle oder aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	Indien Philippinen Thailand Polen Rumänien	1 000 Stück	388 112 146 130 40

Kategorie Nr.	Tarifnummer	NIMEXE-Kennziffer (1986)	Warenbezeichnung	Drittländer	Einheiten	Mengen
27	60.05 A II b) 4 dd) 61.02 B II e) 5 aa) bb) cc)	60.05-51, 52, 54, 58 61.02-57, 58, 62	Oberkleidung, Bekleidungszubehör und andere Wirkwaren, weder gummielastisch noch kautschutiert: A. Oberkleidung und Bekleidungszubehör: II. andere Oberkleidung für Frauen, Mädchen und Kleinkinder: B. andere: Röcke, einschließlich Hosenröcke, für Frauen, Mädchen und Kleinkinder (ausgenommen Säuglinge), aus Geweben oder aus Gewirken, aus Wolle, Baumwolle, synthetischen oder künstlichen Spinnfasern	Indien Singapur	1 000 Stück	338 36
29	61.02 B II e) 3 aa) bb) cc)	61.02-42, 43, 44	Oberkleidung für Frauen, Mädchen und Kleinkinder: B. andere: Kostüme und Hosenanzüge, ausgenommen Skianzüge, aus Geweben (einschließlich der aus zwei oder drei Teilen bestehenden Kombinationen, die zusammen bestellt, aufgemacht und befördert und normalerweise zusammen verkauft werden), für Frauen, Mädchen und Kleinkinder (ausgenommen Säuglinge), aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	Indien	1 000 Stück	304
31	61.09 D	61.09-50	Korsette, Hüftgürtel, Mieder, Büstenhalter, Hosenträger, Strumpfhalter, Strumpfbänder, Sockenhalter und ähnliche Waren, aus Spinnstoffen, auch gewirkt, auch gummielastisch: Büstenhalter, aus Geweben oder aus Gewirken	Brasilien Philippinen Tschechoslowakei	1 000 Stück	150 418 40
39	62.02 B II a) c) III a) 2 c)	62.02-40, 42, 44, 46, 51, 59, 65, 72, 74, 77	Bettwäsche, Tischwäsche, Wäsche zur Körperpflege und andere Haushaltswäsche; Vorhänge, Gardinen und andere Gegenstände zur Innenausstattung: B. andere: Tischwäsche, Wäsche zur Körperpflege und andere Haushaltswäsche, aus Geweben, andere als Wäsche aus Frottiertgeweben	Brasilien Indien	Tonnen	150 120
73	60.05 A II b) 3	60.05-16, 17, 19	Oberkleidung, Bekleidungszubehör und andere Wirkwaren, weder gummielastisch noch kautschutiert: A. Oberkleidung und Bekleidungszubehör: II. andere: Trainingsanzüge aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	Tschechoslowakei Thailand Jugoslawien	1 000 Stück	30 58 60

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1752/86 DER KOMMISSION

vom 4. Juni 1986

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 330/86 über die Aufteilung der 1986 für bestimmte Erzeugnisse mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika festgesetzten Einfuhrkontingente

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 241/86 des Rates vom 27. Januar 1986 zur Einfuhr mengenmäßiger Beschränkungen für bestimmte Erzeugnisse mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1647/86⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 330/86 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1166/86⁽⁴⁾, wurden die für bestimmte Erzeugnisse mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika festgesetzten Einfuhrkontingente in zwei Teile unterteilt, wobei der erste Teil auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt wurde und der zweite Teil eine Gemeinschaftsreserve bildet.

Durch Verordnung (EWG) Nr. 1647/86 des Rates wurde das Niveau der Einfuhrkontingente für gestrichenes

Papier angepaßt. Es ist angezeigt, von jetzt an den größeren Teil der Aufstockung zur sofortigen Deckung des Versorgungsbedarfs, der sich besonders in einigen Mitgliedstaaten gezeigt hat, zu verwenden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für die Verwaltung der Kontingente —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Anhang zur Verordnung (EWG) Nr. 330/86 wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. Juni 1986

Für die Kommission

Willy DE CLERCQ

Mitglied der Kommission

ANHANG

(in Tonnen)

NIMEXE-Kennziffer	Gemeinschaftskontingent	Reserve	Aufzuteilende Quote	Quote, aufgeteilt auf die Mitgliedstaaten							
				D	F	I	BNL	UK	IRL	DK	GR
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
48.07-45	14 750	100	14 650	3 950	400	550	8 250	1 500	—	—	—

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 30 vom 5. 2. 1986, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 145 vom 30. 5. 1986, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 40 vom 15. 2. 1986, S. 12.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 106 vom 23. 4. 1986, S. 13.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1753/86 DER KOMMISSION

vom 5. Juni 1986

zur Festsetzung der Schweinefleischmengen für den Verkauf durch Ausschreibung und zu festen Preisen im Juni 1986 gemäß Artikel 2a der Verordnung (EWG) Nr. 2858/85 und zur Veröffentlichung der Ergebnisse der Ausschreibung vom 27. Mai 1986

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Schweinefleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 1475/86⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 20,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 2a Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr.
2858/85 der Kommission vom 11. Oktober 1985 über
den Verkauf von Schweinefleisch, das gemäß den Verord-
nungen (EWG) Nr. 772/85, (EWG) Nr. 978/85 und
(EWG) Nr. 1477/85 von der belgischen Interventions-
stelle gelagert wird⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1495/86⁽⁴⁾, werden die Fleischmengen
die bei der monatlichen Ausschreibung zum Verkauf für
die Verarbeitung zu nicht zur menschlichen Ernährung
bestimmten Erzeugnissen angeboten werden, nach dem
Verfahren von Artikel 24 der Verordnung (EWG) Nr.
2759/75 bestimmt. Für die Ausschreibung am 24. Juni
1986 sind die Mengen entsprechend den vorhandenen
Beständen und der Marktlage für Schweinefleisch festzu-
legen.

Gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.
2858/85 werden die in einer Einzelausschreibung nicht
verkauften Mengen zu den ebendort genannten Regeln zu
einem Festpreis verkauft. Nach Artikel 8 Absatz 2 werden

diese Angebotsmengen im *Amtsblatt der Europäischen
Gemeinschaften* zusammen mit den der entsprechenden
Ausschreibung bekanntgemacht.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Schweinefleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die belgische Interventionsstelle bietet in der Ausschrei-
bung vom 24. Juni 1986 gemäß Artikel 2a Absatz 3 und
Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2858/85
etwa 5 000 Tonnen Schweinefleisch zum Verkauf an.

Artikel 2

(1) Die Ergebnisse der Ausschreibung vom 27. Mai
1986 gemäß Artikel 2a Absatz 3 und Artikel 3 Absatz 1
der Verordnung (EWG) Nr. 2858/85 sind in Anhang I
aufgeführt.

(2) Gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EWG)
Nr. 2858/85 sind die Restmengen Fleisch, die ab 9. Juni
1986 zum Festpreis angeboten werden, zusammen mit
dem Verkaufspreis dieser Erzeugnisse in Anhang II aufge-
führt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Juni 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 133 vom 21. 5. 1986, S. 39.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 274 vom 15. 10. 1985, S. 22.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 131 vom 17. 5. 1986, S. 26.

ANHANG I

Ergebnisse der Ausschreibung vom 27. Mai 1986 gemäß Artikel 2a Absatz 3 und Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2858/85

Beschreibung der Erzeugnisse	Zugelassene Mengen (Tonnen)	Mindestpreis (ECU/Tonne)
Tierkörper, gefroren (ex 02.01 A III a) 1)	}	10
Vorderteile oder Schultern, gefroren (ex 02.01 A III a) 3)		
Bäuche mit Schwarte, gefroren (ex 02.01 A III a) 5)		
Teilstücke „middles“, gefroren (ex 02.01 A III a) 6)		

ANHANG II

Restmengen Fleisch, die ab 9. Juni 1986 gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2858/85 zum Festpreis angeboten werden

Beschreibung der Erzeugnisse	Mengen (Tonnen)	Mindestpreis (ECU/Tonne)
Tierkörper, gefroren (ex 02.01 A III a) 1)	}	—
Vorderteile oder Schultern, gefroren (ex 02.01 A III a) 3)		
Bäuche mit Schwarte, gefroren (ex 02.01 A III a) 5)		
Teilstücke „middles“, gefroren (ex 02.01 A III a) 6)		

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1754/86 DER KOMMISSION

vom 5. Juni 1986

über den Verkauf von Interventionsbeständen an Weichweizen und Roggen auf dem Gemeinschaftsmarkt im Juli und August 1986

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1355/86 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 5 und Artikel 8 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Zu Beginn des Wirtschaftsjahres besteht bei den Verarbeitungsindustrien herkömmlicherweise ein Bedarf an zur Brotherstellung geeignetem Weichweizen und Roggen der alten Ernte, der durch den Markt gedeckt werden muß.

In Anbetracht der derzeit für den Wiederverkauf von Interventionsgetreide geltenden Bestimmungen besteht das Risiko, daß es zum Ende des Wirtschaftsjahres keine Käufer auf dem Gemeinschaftsmarkt gibt, da sie den Wiederverkauf von Getreide der früheren Ernten im Juli und August 1986 abwarten. Diese Lage führt zu der ernststen Gefahr, daß das betreffende Getreide am Ende des Wirtschaftsjahres zur Intervention angeboten wird. Dem kann abgeholfen werden, indem für Juli und August 1986 ein Mindestverkaufspreis für Weichweizen und Roggen festgesetzt wird, der dem Interventionspreis für die betreffenden Monate entspricht, erhöht um einen Prozentsatz, der den für das zum Verkauf angebotene Getreide gezahlten Lagerkosten entspricht. Dem verfolgten Zweck entsprechend ist auch der Abschlag für die technologischen Merkmale, der bei der Intervention anwendbar ist, nicht anzuwenden.

Der Verwaltungsausschuß für Getreide hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Abweichend von Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1836/82 der Kommission ⁽³⁾ darf im Fall des

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 118 vom 7. 5. 1986, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 202 vom 9. 7. 1982, S. 23.

Wiederverkaufs von Weichweizen und Roggen auf dem Gemeinschaftsmarkt im Juli und August 1986 das berücksichtigte Gebot keinesfalls unter dem in diesen Monaten geltenden Interventionspreis, erhöht um 15 %, liegen.

(2) Bei Weichweizen wird der zugrunde gelegte Angebotspreis nicht um den Abschlag für die technologischen Merkmale (Proteingehalt, Fallzahl nach Hagberg, Sedimentationswert und Test für die maschinelle Verarbeitung) berichtigt.

Dieser Abschlag wird jedoch angewendet auf

- Weichweizen, der den Test für die maschinelle Verarbeitung nicht besteht und bei dem die Fallzahl nach Hagberg unter 220 Sekunden und der Sedimentationswert unter 20 liegt ; die Kosten für die erforderlichen Analysen werden von den Handelsbeteiligten getragen ;
- Weichweizen, der vom Handelsbeteiligten zu seinen Kosten gemäß den Methoden im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 575/86 der Kommission gefärbt wird ⁽⁴⁾.

Bei dem im vorstehenden Unterabsatz genannten Weichweizen ist die in Absatz 1 genannte Erhöhung nicht anwendbar.

(3) Absatz 2 zweiter und dritter Unterabsatz gelten nicht für Weichweizen, der von der Interventionsstellen gemäß Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 angekauft wird.

(4) Bei Roggen wird die Erhöhung gemäß Absatz 1 auf den Interventionspreis angewandt, erhöht um den vorgesehenen besonderen Zuschlag für zur Brotherstellung geeigneten Roggen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 57 vom 1. 3. 1986, S. 9.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Juni 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1755/86 DER KOMMISSION

vom 5. Juni 1986

zur Aufhebung der Ausgleichsabgabe und Wiedereinführung des Präferenzzolls bei der Einfuhr von Tomaten mit Ursprung in der TürkeiDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates
vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisa-
tion für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 1351/86 ⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 27 Absatz 2 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 1667/86 der
Kommission vom 29. Mai 1986 ⁽³⁾ wurde eine auf
Einfuhren von Tomaten mit Ursprung in der Türkei
anzuwendende Ausgleichsabgabe eingeführt und der
Präferenzzoll bei der Einfuhr dieser Erzeugnisse ausge-
setzt.Bei der gegenwärtigen Entwicklung der Notierungen, die
für die Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei auf den in
der Verordnung (EWG) Nr. 2118/74 ⁽⁴⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 3811/85 ⁽⁵⁾, erwähnten
repräsentativen Märkten festgestellt und gemäß Artikel 5der genannten Verordnung festgesetzt oder berechnet
werden, läßt sich feststellen, daß sich die Einfuhrpreise
während zweier aufeinanderfolgender Marktstage auf
einem Stand befunden haben, der zumindest gleich dem
des Referenzpreises war. Die in Artikel 26 Absatz 1
zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72
vorgesehenen Bedingungen für die Aufhebung der
Ausgleichsabgabe bei der Einfuhr von diesen Erzeug-
nissen mit Ursprung in der Türkei sind daher erfülltNach Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3671/81 des
Rates vom 15. Dezember 1981 über die Einfuhr
bestimmter Agrarerzeugnisse mit Ursprung in der Türkei
in die Gemeinschaft ⁽⁶⁾, geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1555/84 ⁽⁷⁾, wird der Präferenzzoll wiederein-
geführt, wenn die Ausgleichsabgabe ausgesetzt wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 1667/86 ist aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 6. Juni 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel den 5. Juni 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 119 vom 8. 5. 1986, S. 45.⁽³⁾ ABl. Nr. L 145 vom 30. 5. 1986, S. 50.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 220 vom 10. 8. 1974, S. 20.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 368 vom 31. 12. 1985, S. 1.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 367 vom 23. 12. 1981, S. 9.⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 150 vom 6. 6. 1984, S. 4.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1756/86 DER KOMMISSION

vom 5. Juni 1986

zur Aufhebung der Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Tomaten mit
Ursprung auf den Kanarischen InselnDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates
vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisa-
tion für Obst und Gemüse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 1351/86⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 27 Absatz 2 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 1515/86 der
Kommission⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG)
Nr. 1638/86⁽⁴⁾, wird bei der Einfuhr von Tomaten mit
Ursprung auf den Kanarischen Inseln eine Ausgleichsab-
gabe vorgesehen.Für die Erzeugnisse mit Ursprung auf den Kanarischen
Inseln hat es an sechs aufeinanderfolgenden Arbeitstagen
keine Notierungen gegeben. Die in Artikel 26 Absatz 1
der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 vorgesehenen Bedin-
gungen für die Aufhebung der Ausgleichsabgabe bei der
Einfuhr von Tomaten mit Ursprung auf den Kanarischen
Inseln sind daher erfüllt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 1515/86 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 6. Juni 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Juni 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 119 vom 8. 5. 1986, S. 46.⁽³⁾ ABl. Nr. L 132 vom 21. 5. 1986, S. 17.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 144 vom 29. 5. 1986, S. 26.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1757/86 DER KOMMISSION
vom 5. Juni 1986
zur Aussetzung der Ausfuhrerstattung für Getreidemischfutter

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1355/86⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16
Absatz 7 erster Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 16 Absatz 7 der Verordnung (EWG) Nr.
2727/75 kann die Anwendung der Bestimmungen zur
Vorausfestsetzung der Erstattung ausgesetzt werden, wenn
die Marktlage Schwierigkeiten infolge der Anwendung
dieser Bestimmungen erkennen läßt oder solche Schwie-
rigkeiten einzutreten drohen.

Die Beibehaltung der derzeitigen Regelung kann ange-
sichts der Unsicherheit aufgrund einer möglichen diffe-
renzierten Anwendung der Schwellenpreise für Grundge-

treide bei der Herstellung von Mischfutter zu spekulativen
Geschäften führen. Infolgedessen ist die Vorausfestset-
zung der Erstattungen für Mischfutter auszusetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Vorausfestsetzung für Getreidemischfutter (Tarifstelle
23.07 B I des Gemeinsamen Zolltarifs) gemäß Artikel 1
Buchstabe d) der Verordnung 2727/75 wird vom 6. bis
zum 13. Juni 1986 ausgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 6. Juni 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Juni 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 118 vom 7. 5. 1986, S. 1.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1758/86 DER KOMMISSION

vom 5. Juni 1986

zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 3768/85⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Ab-
satz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker zu
erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung
(EWG) Nr. 1809/85 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 1744/86⁽⁴⁾, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
1809/85 enthaltenen Bestimmungen auf die Angaben,
von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer
Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen wie
im Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.
1785/81 genannten Abschöpfungen auf Rohzucker der
Standardqualität und auf Weißzucker sind im Anhang
festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 6. Juni 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Juni 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 362 vom 31. 12. 1985, S. 8.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 169 vom 29. 6. 1985, S. 77.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 151 vom 5. 6. 1986, S. 23.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 5. Juni 1986 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

		<i>(ECU/100 kg)</i>
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöpfungs- betrag
17.01	Rüben- und Rohrzucker, fest :	
	A. Weißzucker ; Zucker, aromatisiert oder gefärbt	47,13
	B. Rohrzucker	40,35 ⁽¹⁾

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des eingeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der nach den Bestimmungen des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 berechnete Abschöpfungsbetrag angewandt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1759/86 DER KOMMISSION

vom 5. Juni 1986

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1355/86⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2 vierter Unterabsatz,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 bestimmt, daß der Unterschied zwischen den Notierungen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide und über die Kriterien für die Festsetzung des Erstattungsbetrags⁽³⁾ müssen die Erstattungen festgesetzt werden unter Berücksichtigung der Lage und der voraussichtlichen Entwicklung der Verfügbarkeit des Getreides und seines Preises in der Gemeinschaft einerseits und der Preise für Getreide und Getreideerzeugnisse auf dem Weltmarkt andererseits. Nach dem gleichen Artikel ist außerdem auf den Getreidemärkten eine ausgeglichene Lage und eine natürliche Entwicklung hinsichtlich der Preise und der Handelsströme zu gewährleisten. Ferner sind der wirtschaftliche Aspekt der Ausfuhren und die Notwendigkeit zu berücksichtigen, Störungen auf dem Markt der Gemeinschaft zu vermeiden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 hat in Artikel 3 die besonderen Kriterien festgesetzt, die bei der Berechnung der Erstattungen für Getreide zu berücksichtigen sind.

Für Mehle, Grobgrieß und Feingrieß aus Weizen und Roggen sind diese besonderen Kriterien in Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 definiert. Außerdem muß die auf diese Erzeugnisse anwendbare Erstattung unter Berücksichtigung der zur Herstellung der betreffenden Erzeugnisse notwendigen Getreidemenge berechnet werden. Diese Mengen sind in der Verordnung Nr. 162/67/EWG der Kommission⁽⁴⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1607/71⁽⁵⁾, festgesetzt worden.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte können die Unterteilung der Erstattung für gewisse Erzeugnisse gemäß ihrer Bestimmung notwendig machen.

Die Erstattung muß mindestens einmal monatlich festgesetzt werden ; sie kann innerhalb dieses Zeitraums geändert werden.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Erstattungen zugrunde zu legen :

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates⁽⁶⁾,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Bei Anwendung dieser Modalitäten auf die gegenwärtige Lage der Getreidemärkte und insbesondere auf die Notierungen oder Preise dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt ist die Erstattung in Höhe der im Anhang genannten Beträge festzusetzen.

Gemäß Artikel 275 der Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals können Erstattungen bei der Ausfuhr nach Portugal gewährt werden. Aufgrund der Prüfung der Lage und des Preisniveaus ist die Festsetzung von Erstattungen bei der Ausfuhr nach Portugal nicht in Betracht zu ziehen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeugnisse im ursprünglichen Zustand sind im Anhang festgesetzt.

Es wurde keine Erstattung für die Ausfuhr nach Portugal festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 6. Juni 1986 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 118 vom 7. 5. 1986, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 78.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. 128 vom 27. 6. 1967, S. 2574/67.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 168 vom 27. 7. 1971, S. 16.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Juni 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 5. Juni 1986 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen

		(ECU/Tonne)
Tarifnummer	Warenbezeichnung	Betrag der Erstattungen
10.01 B I	Weichweizen und Mengkorn	
	für Ausfuhren nach :	
	— der Schweiz, Österreich, Liechtenstein, Ceuta und Melilla	45,00
	— Zone II b) und den Kanarischen Inseln	49,00
	— den anderen Drittländern	13,00
10.01 B II	Hartweizen	
	für Ausfuhren nach :	
	— der Schweiz, Österreich und Liechtenstein	5,00 ⁽³⁾
	— den anderen Drittländern	10,00 ⁽³⁾
10.02	Roggen	
	für Ausfuhren nach :	
	— der Schweiz, Österreich und Liechtenstein	5,00
	— den anderen Drittländern	10,00
10.03	Gerste	
	für Ausfuhren nach :	
	— der Schweiz, Österreich, Liechtenstein, Ceuta und Melilla	95,00
	— Zone II b) und den Kanarischen Inseln	100,00
	— Japan	—
	— den anderen Drittländern	13,00
10.04	Hafer	
	für Ausfuhren nach :	
	— der Schweiz, Österreich und Liechtenstein	—
	— den anderen Drittländern	—
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	—
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	—
10.07 C II	Sorghum, anderer als Hybridsorghum zur Aussaat	—
ex 11.01 A	Mehl von Weichweizen :	
	— mit einem Aschegehalt von 0 bis 520	98,00
	— mit einem Aschegehalt von 521 bis 600	98,00
	— mit einem Aschegehalt von 601 bis 900	86,00
	— mit einem Aschegehalt von 901 bis 1 100	80,00
	— mit einem Aschegehalt von 1 101 bis 1 650	74,00
	— mit einem Aschegehalt von 1 651 bis 1 900	66,00

		(ECU/Tonne)
Tarifnummer	Warenbezeichnung	Betrag der Erstattungen
ex 11.01 B	Mehl von Roggen :	
	— mit einem Aschegehalt von 0 bis 700	98,00
	— mit einem Aschegehalt von 701 bis 1 150	98,00
	— mit einem Aschegehalt von 1 151 bis 1 600	98,00
11.02 A I a)	— mit einem Aschegehalt von 1 601 bis 2 000	98,00
	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen :	
	— mit einem Aschegehalt von 0 bis 1 300 ⁽¹⁾	263,00 ⁽³⁾
	— mit einem Aschegehalt von 0 bis 1 300 ⁽²⁾	249,00 ⁽³⁾
11.02 A I b)	— mit einem Aschegehalt von 0 bis 1 300	224,00 ⁽³⁾
	— mit einem Aschegehalt von mehr als 1 300	211,00 ⁽³⁾
	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen :	
	— mit einem Aschegehalt von 0 bis 520	98,00

⁽¹⁾ Grieß, von dem weniger als 10 Gewichtshundertteile durch ein Sieb mit einer Maschenweite von 0,250 mm hindurchgehen.

⁽²⁾ Grieß, von dem weniger als 10 Gewichtshundertteile durch ein Sieb mit einer Maschenweite von 0,160 mm hindurchgehen.

⁽³⁾ Mit Ausnahme der Mengen, die unter die Entscheidung der Kommission vom 19. März 1986 fallen.

NB. Die Zonen sind diejenigen, die in der Verordnung (EWG) Nr. 1124/77 (ABl. Nr. L 134 vom 28. 5. 1977), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3817/85 (ABl. Nr. L 368 vom 31. 12. 1985), bestimmt sind.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1760/86 DER KOMMISSION

vom 5. Juni 1986

zur Festsetzung der ab 6. Juni 1986 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1355/86⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2 vierter Unterabsatz erster Satz,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3768/85⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 2 vierter Unterabsatz erster Satz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 und Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 kann der Unterschied zwischen den Notierungen oder Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser beiden Verordnungen genannten Erzeugnisse und den Preisen in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden. In der Verordnung (EWG) Nr. 3035/80 des Rates vom 11. November 1980 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen und der Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbetrags für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren ausgeführt werden⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1982/85⁽⁶⁾, sind diejenigen Erzeugnisse bezeichnet, für die bei ihrer Ausfuhr in Form von im Anhang B der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 oder im Anhang B der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 aufgeführten Waren ein Erstattungssatz festgesetzt werden muß.

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 erster Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 3035/80 muß der Erstattungssatz für jeden Monat für je 100 kg dieser Grunderzeugnisse festgesetzt werden.

Gemäß Absatz 2 dieses Artikels muß bei der Festsetzung des Erstattungssatzes insbesondere folgendes berücksichtigt werden :

a) die durchschnittlichen Kosten der Versorgung der Verarbeitungsindustrien mit diesen Grunderzeugnissen

auf dem Markt der Gemeinschaft sowie die Weltmarktpreise ;

b) die Höhe der Erstattungen bei der Ausfuhr der unter Anhang II des Vertrages fallenden landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnisse, deren Produktionsbedingungen vergleichbar sind ;

c) die Notwendigkeit, den Industrien, die Gemeinschaftserzeugnisse verwenden, und solchen, die Erzeugnisse aus dritten Ländern im Rahmen des aktiven Veredelungsverkehrs verwenden, gleiche Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten.

In Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3035/80 ist vorgesehen, daß bei der Festsetzung des Erstattungssatzes die Erstattungen bei der Erzeugung, Beihilfen oder sonstigen Maßnahmen gleicher Wirkung — wenn solche bestehen — berücksichtigt werden müssen, die in bezug auf die Grunderzeugnisse des Anhangs A dieser Verordnung oder die ihnen gleichgestellten Erzeugnisse aufgrund der Verordnung über die gemeinsame Marktorganisation auf dem betreffenden Sektor in allen Mitgliedstaaten angewandt werden.

Nach Maßgabe der Verordnung (EWG) Nr. 2742/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Erstattungen bei der Erzeugung im Getreide- und Reissektor⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3794/85⁽⁸⁾, wird für Weichweizen, Mais und Bruchreis eine Erstattung bei der Erzeugung gewährt. Bei der Anwendung von Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3035/80 ist der im Ausfuhrmonat geltende Betrag der Erstattung bei der Erzeugung zu berücksichtigen.

Der Verwaltungsausschuß für Getreide hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die ab 6. Juni 1986 geltenden Erstattungssätze für die Grunderzeugnisse im Sinne des Anhangs A der Verordnung (EWG) Nr. 3035/80 und des Artikels 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 oder des Artikels 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76, die in Form von im Anhang B der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 oder im Anhang B der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 genannten Waren ausgeführt werden, werden entsprechend dem Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 6. Juni 1986 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 118 vom 7. 5. 1986, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 362 vom 31. 12. 1985, S. 8.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 323 vom 29. 11. 1980, S. 27.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 186 vom 19. 7. 1985, S. 8.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 57.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 367 vom 31. 12. 1985, S. 20.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Juni 1986

Für die Kommission

COCKFIELD

Vizepräsident

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 5. Juni 1986 zur Festsetzung der ab 6. Juni 1986 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren

(in ECU/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse	Ersattungssätze
10.01 B I	Weichweizen und Mengkorn : — zur Stärkeherstellung — anderer als zur Stärkeherstellung	11,058 ⁽¹⁾ 11,058
10.01 B II	Hartweizen	19,888 ⁽²⁾
10.02	Roggen	13,155
10.03	Gerste	13,840
10.04	Hafer	10,269
10.05 B	Mais (anderer als Hybridmais zur Aussaat) : — zur Stärkeherstellung — anderer als zur Stärkeherstellung	13,271 ⁽¹⁾ 13,271
10.06 B I b) 1	Geschälter rundkörniger Reis	41,399
10.06 B I b) 2	Geschälter langkörniger Reis	43,324
10.06 B II b) 1	Vollständig geschliffener rundkörniger Reis	53,418
10.06 B II b) 2	Vollständig geschliffener langkörniger Reis	62,788
10.06 B III	Bruchreis : — zur Stärkeherstellung — anderer als zur Stärkeherstellung	18,136 ⁽¹⁾ 18,136
10.07 C II	Sorghum, anderer als Hybridsorghum zur Aussaat	14,919
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	12,943
11.01 B	Mehl von Roggen	22,357
11.02 A I a)	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen	30,826 ⁽²⁾
11.02 A I b)	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen	12,943

⁽¹⁾ Dieser Betrag muß um den zum Zeitpunkt der Ausfuhr für die betreffende Ware geltenden Produktionserstattungsbetrag erniedrigt werden.

⁽²⁾ Mit Ausnahme der Mengen, die unter die Entscheidung der Kommission vom 19. März 1986 fallen.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1761/86 DER KOMMISSION

vom 5. Juni 1986

zur Berichtigung der Währungsausgleichsbeträge

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1677/85 des Rates
vom 11. Juni 1985 über die Währungsausgleichsbeträge
im Agrarsektor⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1013/86⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz
2 und Artikel 12,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1678/85 des Rates
vom 11. Juni 1985 über die in der Landwirtschaft anzu-
wendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 1333/86⁽⁴⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3155/85 der
Kommission vom 11. November 1985 über die Voraus-
setzung der Währungsausgleichsbeträge⁽⁵⁾, zuletzt
geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3826/85⁽⁶⁾,
in Erwägung nachstehender Gründe :

Die mit Verordnung (EWG) Nr. 1677/85 eingeführten
Währungsausgleichsbeträge wurden mit Verordnung
(EWG) Nr. 1057/86 der Kommission⁽⁷⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 1390/86⁽⁸⁾, festgesetzt.

Bei der Überprüfung der betreffenden Verordnung hat
sich herausgestellt, daß Teil 8 in Anhang I nicht den
Maßnahmen entspricht, die dem Verwaltungsausschuß
zur Stellungnahme vorgelegt worden sind. Der Irrtum
betrifft die Änderungen, die am 12. Mai 1986 erfolgt sind
und mit Verordnung (EWG) Nr. 1390/86 der Kommis-
sion vom 7. Mai 1986 zur Änderung der Währungsaus-
gleichsbeträge eingeführt worden sind. Ein Fehler ist

ferner in Anhang II der mit Verordnung (EWG) Nr.
1669/86 der Kommission⁽⁹⁾ berichtigten Verordnung
(EWG) Nr. 1057/86 in bezug auf Deutschland und die
Niederlande unterlaufen.

Die betreffende Verordnung ist folglich entsprechend zu
berichtigen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme der betreffenden Verwal-
tungsausschüsse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In Anhang I Teil 8 der Verordnung (EWG) Nr. 1057/86
werden die Spalten „Spanien“ und „Portugal“ durch die im
Anhang zur vorliegenden Verordnung enthaltenen
Spalten ersetzt.

Artikel 2

In Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 1057/86 werden
die Währungsausgleichsbeträge, die auf die Einfuhrab-
gaben für unter die Verordnung (EWG) Nr. 3033/80 des
Rates⁽¹⁰⁾ fallende Verarbeitungserzeugnisse anzuwenden
sind, für Deutschland und die Niederlande durch „0,982“
ersetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Auf Antrag des Marktbeteiligten ist Artikel 1 mit
Wirkung vom 12. Mai 1986 anwendbar.

Artikel 2 gilt mit Wirkung vom 12. Mai 1986. Bei
zwischen dem 30. Mai und dem 6. Juni 1986 einge-
reichten Anträgen gilt er jedoch auf Antrag des Marktbe-
teiligten.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Juni 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 6.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 94 vom 9. 4. 1986, S. 18.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 11.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 119 vom 8. 5. 1986, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 310 vom 21. 11. 1985, S. 22.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 371 vom 31. 12. 1985, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 98 vom 12. 4. 1986, S. 1.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 124 vom 12. 5. 1986, S. 1.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 145 vom 30. 5. 1986, S. 53.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 323 vom 29. 11. 1980, S. 1.

Nr. des Gemeinsamen Zolltarifs	Positiv			Negativ							
	Deutschland DM/100 kg	Niederlande hfl/100 kg	Dänemark Dkr/100 kg	Vereinigtes Königreich £Stg/100 kg	Belgien/ Luxemburg bfrs/lfrs/ 100 kg	Irland Ir£/100 kg	Italien Lit/100 kg	Frankreich ffrs/100 kg	Griechenland Dr/100 kg	Spanien Pta/100 kg	Portugal Esc/100 kg
21.07 G IV c) ⁽¹³⁾										0	0
21.07 G IV c) ⁽¹⁴⁾										0	0
21.07 G V a) 1											
21.07 G V a) 1 ⁽¹³⁾											
21.07 G V a) 1 ⁽¹⁴⁾											
21.07 G V a) 2										0	0
21.07 G V a) 2 ⁽¹³⁾										0	0
21.07 G V a) 2 ⁽¹⁴⁾										0	0
21.07 G V b)										0	0
21.07 G V b) ⁽¹³⁾										0	0
21.07 G V b) ⁽¹⁴⁾										0	0
21.07 G VI bis IX (*)											
29.04 C III a) 1										0	0
29.04 C III a) 2										0	0
29.04 C III b) 1										0	0
29.04 C III b) 2										147,05	189,04
35.05 A										0	0
38.19 T I a)										0	0
38.19 T I b)										0	0
38.19 T II a)										0	0
38.19 T II b)										147,05	189,04

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1762/86 DER KOMMISSION

vom 5. Juni 1986

mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 1707/86 des Rates über die Einfuhrbedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in Drittländern nach dem Unfall im Kernkraftwerk Tschernobyl

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1707/86 des Rates vom 30. Mai 1986 über die Einfuhrbedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in Drittländern nach dem Unfall im Kernkraftwerk Tschernobyl⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1707/86 müssen die Mitgliedstaaten Kontrollen der Erzeugnisse mit Ursprung in Drittländern vornehmen. Es ist vorzusehen, daß diese Kontrolle durch Stichproben und unter der Verantwortung der Mitgliedstaaten erfolgt, in denen die betreffenden Erzeugnisse Gegenstand einer Anmeldung zum freien Verkehr sind.

Um zu gewährleisten, daß die Kontrollen so wirksam wie möglich sind, ist vorzusehen, daß die Mitgliedstaaten bei der Anwendung der Kontrollen objektive Kriterien zugrunde legen. Es ist auch die Möglichkeit vorzusehen, Erzeugnisse, die vor dem 26. April 1986, dem Zeitpunkt des Unfalls im Kernkraftwerk Tschernobyl, hergestellt oder geerntet worden sind, von diesen Kontrollen freizustellen.

Die Ergebnisse der von den Mitgliedstaaten durchgeführten Kontrollen müssen der Kommission regelmäßig übermittelt werden. Diese Mitteilungen müssen genaue Angaben, insbesondere über das Ursprungsland, das betreffende Erzeugnis und seinen Kontaminierungsgrad enthalten. Es obliegt der Kommission, die übrigen Mitgliedstaaten über diese Mitteilungen zu unterrichten.

Gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1707/86 können bei den Kontrollen Ausfuhrlizenzen vorgelegt werden. Zweck der Ausfuhrlizenzen ist es, nach einem einheitlichen Muster zu bescheinigen, daß die Erzeugnisse, die sie begleiten, die Höchstwerte der Verordnung (EWG) Nr. 1707/86 nicht überschreiten.

Die mit dieser Verordnung getroffenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ad-hoc-Ausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die Kontrolle der in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1707/86 genannten Erzeugnisse wird von dem

Mitgliedstaat, in dem die Erzeugnisse in den zollrechtlich freien Verkehr überführt werden, durchgeführt, um zu überprüfen, ob die mit vorgenannter Verordnung festgesetzten Höchstwerte eingehalten werden.

Die Kontrolle erfolgt entweder vor oder nach Annahme des Antrags für die Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr, in jedem Fall jedoch vor Freigabe der Waren.

(2) Bei den Erzeugnissen mit Ursprung in europäischen Drittländern erfolgt die Kontrolle durch häufige Stichproben.

Die Kontrolle erfolgt durch Stichproben nach folgenden Mindestnormen :

Die Intensität der Kontrolle wird vom Mitgliedstaat im Rahmen der von der Kommission erarbeiteten Leitlinien insbesondere unter Berücksichtigung des Kontaminierungsgrads des Ursprungslandes, der Merkmale der betreffenden Erzeugnisse, der Ergebnisse der Kontrollen sowie der gegebenenfalls vorgelegten Ausfuhrlizenz bestimmt.

Für die Erzeugnisse mit Ursprung in den anderen Drittländern erfolgt die Kontrolle unter den üblichen Bedingungen.

Den Mitgliedstaaten steht es frei, Erzeugnisse, bei denen aufgrund des Herstellungs- oder Erntedatums vor dem 26. April 1986 für die zuständigen Behörden nachgewiesen ist, daß keine Kontaminierungsgefahr besteht, keinen Kontrollen zu unterwerfen.

(3) Bei Schlachttieren erfolgt diese Kontrolle bei ihrer Schlachtung. Voraussetzung für die Freigabe zum zollrechtlich freien Verkehr ist die Vorlage einer Bescheinigung, die von den für die Kontrolle des Schlachthofes verantwortlichen Dienststellen ausgestellt wurde und aus der hervorgeht, daß das betreffende Fleisch dem Kontrollsystem unterworfen und keine Überschreitung der Höchstwerte festgestellt werden konnte.

Zu diesem Zweck müssen die Schlachttiere sofort bei ihrer Ankunft im Bestimmungsland in einen Schlachthof verbracht werden und entsprechend den Anforderungen der Gesundheitspolizei spätestens drei Werktage nach ihrem Eingang in diesem Schlachthof geschlachtet werden.

(4) Wird bei einem bestimmten Erzeugnis die Nichteinhaltung der Höchstwerte festgestellt, so können die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats beschließen, die betreffende Ware zurückzuweisen oder zu vernichten.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 146 vom 31. 5. 1986, S. 88.

Artikel 2

Unbeschadet der zusätzlichen Maßnahmen gemäß den Artikeln 4 und 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1707/86 werden, wenn eine Überschreitung der Höchstwerte bei einem Erzeugnis mit Ursprung in einem Drittland festgestellt wird, alle entsprechenden Erzeugnisse mit Ursprung in dem betreffenden Drittland einer verstärkten Kontrolle unterworfen.

Artikel 3

(1) Jeder Mitgliedstaat unterrichtet die Kommission unverzüglich über die festgestellten Fälle der Nichteinhaltung der Bestimmungen betreffend die Höchstwerte und gibt dabei das Ursprungsland, die Warenbezeichnung sowie den Kontaminierungsgrad, das Beförderungsmittel, den Ausführer und die für die betreffenden Partien beschlossene Maßnahme an.

Jeder Mitgliedstaat übermittelt monatlich, und zwar spätestens am 15. des folgenden Monats, eine zusammenfassende Tabelle, in der die Zahl und die Ergebnisse der bei den betreffenden Erzeugnissen durchgeführten Kontrollen und die Zahl der festgestellten Fälle der Nichteinhaltung aufgeführt sind, sowie einen allgemeinen Bericht über die bei anderen Erzeugnissen durchgeführten Kontrollen.

Die erste Mitteilung hat zum 16. Juni 1986 zu erfolgen.

Die Mitteilungen enthalten mindestens die in Anhang I aufgeführten Angaben.

(2) Jeder Mitgliedstaat teilt der Kommission mit, welche Stellen mit der Übermittlung der Angaben und der Durchführung der Kontrollen beauftragt sind.

(3) Die Kommission unterrichtet unverzüglich die Mitgliedstaaten über die festgestellten Fälle der Nichteinhaltung der Höchstwerte.

Artikel 4

(1) Der Antrag für die Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr der in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1707/86 genannten Erzeugnisse kann von einer Ausfuhrlizenz begleitet sein, die von den zuständigen Behörden der Drittländer gemäß Artikel 1 Absatz 2 erster Unterabsatz ausgestellt wird.

(2) Die Ausfuhrlizenz bescheinigt, daß bei dem Erzeugnis, dem sie beigelegt ist, die Höchstwerte gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1707/86 eingehalten werden. Sie wird auf einem Vordruck aus weißem Papier entsprechend dem Muster im Anhang II erstellt.

(3) Die Kommission teilt den Mitgliedstaaten die Angaben über die Behörden mit, die in den betreffenden Drittländern ermächtigt sind, die Ausfuhrlizenz auszustellen.

Artikel 5

Der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 1707/86 wird durch Aufnahme folgender Erzeugnisse ergänzt :

„ex 01.06 C :	Hunde, Katzen, Tiere für Tierparks und zoologische Gärten sowie Haustiere
ex 03.01 A IV :	Zierfische, lebend
Kapitel 6 :	Lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels“.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Juni 1986

Für die Kommission

COCKFIELD

Vizepräsident

EXPORT CERTIFICATE FOR AGRICULTURAL PRODUCTS CERTIFICAT D'EXPORTATION POUR DES PRODUITS AGRICOLES		No	ORIGINAL
1 Exporter (name, full address, country) Exportateur (nom, adresse complète, pays)		3 ISSUING BODY — ORGANISME ÉMETTEUR	
2 Consignee (name, full address, country) Destinataire (nom, adresse complète, pays)		4 Country of origin Pays d'origine	5 Country of destination Pays de destination
THIS CERTIFICATE MUST BE LODGED WITH THE ENTRY FOR FREE CIRCULATION AND BE KEPT BY THE CUSTOMS LE PRÉSENT CERTIFICAT DOIT ÊTRE DÉPOSÉ AVEC LA DÉCLARATION DE MISE EN LIBRE PRATIQUE ET ÊTRE CONSERVÉ PAR LA DOUANE		7 Invoice(s) — Facture(s)	
6 Identity of means of transport Identité du moyen de transport		7 Invoice(s) — Facture(s)	
1	8 Marks and numbers — Number and kind of packages — Description of products <i>Marques et numéros — Nombre et nature des colis — Description des produits</i>	9 Gross mass (kg) Masse brute (kg)	
		10 Net mass (kg) Masse nette (kg)	
		11 (le cas échéant) Taux de radioactivité constaté (Bq/kg) (where applicable) Recorded radioactivity level (Bq/kg)	
2	8 Marks and numbers — Number and kind of packages — Description of products <i>Marques et numéros — Nombre et nature des colis — Description des produits</i>	9 Gross mass (kg) Masse brute (kg)	
		10 Net mass (kg) Masse nette (kg)	
		11 (le cas échéant) Taux de radioactivité constaté (Bq/kg) (where applicable) Recorded radioactivity level (Bq/kg)	
12 CERTIFICATION BY THE COMPETENT AUTHORITY — VISA DE L'AUTORITÉ COMPÉTENTE			
<p><i>I, the undersigned, certify that the accumulated radioactivity level in terms of Caesium 134 and 137 for the products described above does not exceed :</i></p> <p>Je soussigné certifie que pour les produits décrits ci-dessus la radioactivité maximale cumulée de Caesium 134 et 137 ne dépasse pas :</p> <p>— 370 Bq/kg for milk falling within heading Nos 04.01 and 04.02 of the Common Customs Tariff and for foodstuffs intended for the special feeding of infants, 370 Bq/kg pour le lait relevant des positions 04.01 et 04.02 du tarif douanier commun et pour les denrées alimentaires destinées à l'alimentation particulière des nourrissons (*)</p> <p>— 600 Bq/kg for all the other products concerned 600 Bq/kg pour tous les autres produits concernés (*)</p>			
Place — Lieu :		Date :	Signature :
			Stamp — Cachet :
(*) Delete as appropriate — Biffer la mention inutile.			

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

RICHTLINIE DES RATES

vom 26. Mai 1986

zur Änderung der Richtlinie 79/117/EWG über das Verbot des Inverkehrbringens und der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, die bestimmte Wirkstoffe enthalten

(86/214/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach der Richtlinie 79/117/EWG des Rates vom 21. Dezember 1978 über das Verbot des Inverkehrbringens und der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, die bestimmte Wirkstoffe enthalten⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 85/298/EWG der Kommission⁽²⁾, müssen die Mitgliedstaaten dafür Sorge tragen, daß Pflanzenschutzmittel, die einen oder mehrere der im Anhang aufgeführten Wirkstoffe enthalten, außer im Rahmen bestimmter vorübergehender Ausnahmeregelungen weder in den Verkehr gebracht noch angewendet werden können.

Gemäß Artikel 6 Absatz 1 der genannten Richtlinie erläßt die Kommission bestimmte Änderungen des Anhangs, gegebenenfalls nach Anhörung des durch den Beschluß 78/436/EWG der Kommission⁽³⁾ eingesetzten Wissenschaftlichen Ausschusses für Schädlingsbekämpfungsmittel und nach Unterrichtung des durch den Beschluß 76/894/EWG des Rates⁽⁴⁾ eingesetzten Ständigen Ausschusses für Pflanzenschutz.

Mit Artikel 6 Absatz 2 der genannten Richtlinie wird die Anwendung dieses Verfahrens auf einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem 1. Januar 1981 befristet, wobei jedoch der Rat auf Vorschlag der Kommission einstimmig beschließen kann, die Anwendungsdauer des Verfahrens zu verlängern oder jegliche Befristung seiner Anwendungsdauer aufzuheben.

Die Anwendungsdauer des betreffenden Verfahrens war befristet worden, um dessen Funktionieren überwachen zu können. Da die bisherigen Erfahrungen positiv sind, kann die Befristung aufgehoben werden —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie 79/117/EWG wird gestrichen.

Artikel 2

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 26. Mai 1986.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. BRAKS

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 33 vom 8. 2. 1979, S. 36.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 154 vom 22. 5. 1985, S. 48.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 124 vom 12. 5. 1978, S. 16.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 340 vom 9. 12. 1976, S. 25.

RICHTLINIE DES RATES

vom 26. Mai 1986

zur Änderung der Richtlinie 66/403/EWG über den Verkehr mit Pflanzkartoffeln

(86/215/EWG)

**DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß der Richtlinie 66/403/EWG ⁽²⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 3768/85 ⁽³⁾, können die
Mitgliedstaaten ab 1. Juli 1975 grundsätzlich nicht mehr
unter eigener Verantwortung die Gleichwertigkeit der in
Drittländern geernteten Pflanzkartoffeln mit dem in der
Gemeinschaft geernteten Basispflanzgut bzw. zertifizierten
Pflanzgut, das der genannten Richtlinie entspricht, fest-
stellen.

Da jedoch die Vorarbeiten für eine gemeinschaftliche
Gleichwertigkeitsfeststellung für alle betroffenen Dritt-
länder noch nicht abgeschlossen waren, wurden die
Mitgliedstaaten durch Artikel 15 Absatz 2a der genannten
Richtlinie ermächtigt, die Geltungsdauer der von ihnen
bereits getroffenen Gleichwertigkeitsfeststellungen für
mehrere von den Gemeinschaftsfeststellungen nicht
erfaßten Länder bis zum 31. Januar 1984 zu verlängern.

Da die erwähnten Arbeiten immer noch nicht abge-
schlossen sind, empfiehlt es sich, den Endzeitpunkt auf
Zeitpunkte hinauszuschieben, die entsprechend den
Pflichten der Mitgliedstaaten bestimmt werden, wie sie
sich aus der gemeinsamen Pflanzenschutzregelung
ergeben, die mit der Richtlinie 77/93/EWG des Rates
vom 21. Dezember 1976 über Maßnahmen zum Schutz
gegen das Verbringen von Schadorganismen der Pflanzen
oder Pflanzenerzeugnisse in die Mitgliedstaaten ⁽⁴⁾, zuletzt

geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3768/85
niedergelegt wurde.

Diese Maßnahme berührt nicht die genannten Pflichten ;
hinsichtlich der in Kanada erzeugten Pflanzkartoffeln
kann von der Verlängerung nur seitens der Republik
Griechenland und der Italienischen Republik in den
Grenzen der Entscheidung 86/120/EWG ⁽⁵⁾ der Kommis-
sion und seitens des Königreichs Spanien und der Portu-
giesischen Republik, die die vorgenannte Richtlinie nach
den Bedingungen des Beitrittsvertrags nicht vor dem 30.
Juni 1986 anwenden, Gebrauch gemacht werden —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

Artikel 1

In Artikel 15 Absatz 2a der Richtlinie 66/403/EWG wird
das Datum des 31. Januar 1984 durch den 31. März 1986
ersetzt und folgender Satz angefügt :

„Im Falle Spaniens und Portugals wird das Datum des
31. März 1986 durch den 30. Juni 1986 und das
Datum des 1. Juli 1975 durch den 1. Januar 1986
ersetzt“.

Artikel 2

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 26. Mai 1986.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. BRAKS

⁽¹⁾ Stellungnahme vom 16. Mai 1986 (noch nicht im Amtsblatt
veröffentlicht).

⁽²⁾ ABl. Nr. 125 vom 11. 7. 1966, S. 2320/66.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 362 vom 31. 12. 1985, S. 8.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 26 vom 31. 1. 1977, S. 20.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 99 vom 15. 4. 1986, S. 31.

RICHTLINIE DES RATES

vom 26. Mai 1986

zur aufgrund des Beitritts Portugals erforderlichen Änderung der Richtlinie 83/416/EWG über die Zulassung des interregionalen Linienflugverkehrs zur Beförderung von Personen, Post und Fracht zwischen den Mitgliedstaaten

(86/216/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 84 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach der Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals muß die Richtlinie 83/416/EWG ⁽¹⁾ angepaßt werden, um die Klassifizierung der dem internationalen Linienflugverkehr zugänglichen portugiesischen Flughäfen aufzunehmen.

Die Entwicklung des Luftverkehrs zwischen den atlantischen Inseln welche die autonome Region Azoren bilden, ist derzeit unzureichend. Aus diesem Grunde sollten die Flughäfen dieser Insel für eine gewisse Zeit von der Anwendung der Richtlinie 83/416/EWG ausgenommen werden.

Die Infrastruktur des Flughafens Porto wird noch ausgebaut, um eine Zunahme des Linienverkehrs auffangen zu können. Demzufolge ist dieser Flughafen zeitweilig von der Anwendung der Richtlinie 83/416/EWG auszunehmen —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

Artikel 1

Die Richtlinie 83/416/EWG wird wie folgt geändert :

1. In Artikel 15 erhalten die Absätze 1 und 3 folgende Fassung :

„(1) Die Flughäfen auf den griechischen Inseln und auf den atlantischen Inseln, welche die autonome Region Azoren bilden, sind bis zum 1. Juli 1993 von der Anwendung dieser Richtlinie ausgenommen.

(3) Die Kommission legt zum 31. Dezember 1991 einen Bericht über das Luftverkehrssystem auf den griechischen Inseln und auf den atlantischen Inseln, welche die autonome Region Azoren bilden, vor;

einen weiteren Bericht unterbreitet sie zum 31. Dezember 1996.“

2. Folgender Artikel wird eingefügt :

„Artikel 15a

(1) Abweichend von der Klassifizierung der Flughäfen in Anhang A wird der Flughafen Porto bis zum 1. Januar 1993 von der Anwendung dieser Richtlinie ausgenommen.

(2) Sobald die Portugiesische Republik der Auffassung ist, daß sich die wirtschaftlichen Bedingungen dieses Flughafens verbessert haben, wird die Ausnahme gemäß Absatz 1 aufgehoben. Hierzu unterrichtet sie die Kommission, welche die erforderliche Entscheidung trifft.“

3. In Anhang A der Richtlinie 83/416/EWG wird folgender Text nach der Eintragung für die Niederlande eingefügt :

„PORTUGAL	Lisboa	1
	Faro	1
	Funchal	2
	Porto	2“.

Artikel 2

(1) Nach Konsultierung der Kommission treffen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Richtlinie spätestens am 30. Juni 1986 nachzukommen.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie zur Anwendung dieser Richtlinie erlassen.

Artikel 3

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 26. Mai 1986.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. BRAKS

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 237 vom 26. 8. 1983, S. 19.

RICHTLINIE DES RATES

vom 26. Mai 1986

zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Luftdruckmeßgeräte für Kraftfahrzeugreifen

(86/217/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100,
auf Vorschlag der Kommission⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In den Mitgliedstaaten sind der Bau sowie die Verfahren zur Prüfung von Luftdruckmeßgeräten für Kraftfahrzeugreifen durch zwingende Vorschriften geregelt, die von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat verschieden sind und daher bei diesen Geräten zu Handelshemmnissen führen. Es ist deshalb erforderlich, diese Bestimmungen einander anzugleichen.

Durch die Richtlinie 71/316/EWG des Rates vom 26. Juli 1971 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend gemeinsame Vorschriften über Meßgeräte sowie über Meß- und Prüfverfahren⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 83/575/EWG⁽⁵⁾, wurden die Verfahren der EWG-Bauartzulassung und der EWG-Ersteichung festgelegt. Nach der genannten Richtlinie sind für Luftdruckmeßgeräte für Kraftfahrzeugreifen die technischen Vorschriften für die Ausführung und die Arbeitsweise festzulegen, denen diese Geräte entsprechen müssen, damit sie nach den Prüfungen und nach Anbringung der vorgesehenen Markierungen und Kennzeichen frei importiert, vertrieben und in Betrieb genommen werden können —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

Artikel 1

Diese Richtlinie gilt für Geräte zur Luftdruckmessung an Kraftfahrzeugreifen im Sinne von Nummer 1 des Anhangs.

Artikel 2

Die Reifendruckmeßgeräte, welche die EWG-Stempel und -Zeichen erhalten können, sind im Anhang beschrieben. Sie bedürfen der EWG-Bauartzulassung und der EWG-Ersteichung gemäß den im Anhang festgelegten Bedingungen.

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten dürfen den Vertrieb oder die Inbetriebnahme von Reifendruckmeßgeräten, die mit dem Zeichen der EWG-Bauartzulassung und mit dem Stempel der EWG-Ersteichung versehen sind, nicht verweigern, untersagen oder beschränken.

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie innerhalb von achtzehn Monaten nach ihrer Bekanntgabe⁽⁶⁾ nachzukommen.

Artikel 5

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 26. Mai 1986.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. BRAKS

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 356 vom 31. 12. 1980, S. 17.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 287 vom 9. 11. 1981, S. 135.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 189 vom 30. 7. 1981, S. 10.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 202 vom 6. 9. 1971, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 332 vom 28. 11. 1983, S. 43.

⁽⁶⁾ Diese Richtlinie wurde den Mitgliedstaaten am 30. Mai 1986 bekanntgegeben.

ANHANG

1. Geltungsbereich

Reifendruckmeßgeräte im Sinne dieses Anhangs sind Instrumente ohne Vorwahlenrichtungen, mit denen ortsfeste oder bewegliche Anlagen zum Aufpumpen von Kraftfahrzeugreifen ausgestattet sind und in denen die elastische Verformung eines Meßgliedes über eine mechanische Meßkette auf eine Anzeigevorrichtung übertragen wird.

Diese Geräte zeigen den Druckunterschied (P_e) zwischen der Luft im Reifen und der Atmosphäre an.

Diese Geräte umfassen auch alle Teile, die sich zwischen dem Reifen und dem Meßglied befinden.

2. Metrologische Vorschriften

2.1. Fehlergrenzen

Die Fehlergrenzen sind als absolute Werte je nach gemessenem Druck wie folgt festgelegt:

Gemessener Druck	Fehlergrenzen
bis einschließlich 4 bar	0,08 bar
4 bis einschließlich 10 bar	0,16 bar
über 10 bar	0,25 bar

Die Fehlergrenzen müssen im Temperaturbereich zwischen 15 °C und 25 °C eingehalten werden. Dieser Temperaturbereich wird nachstehend Bezugstemperaturbereich genannt.

2.2. Temperaturbedingte Meßfehler

Die zulässigen Anzeigeänderungen der Reifendruckmeßgeräte für Temperaturen, die außerhalb des Bezugstemperaturbereichs, aber innerhalb eines Spielraums von -10 °C und + 40 °C liegen, sind in der nachstehenden Tabelle aufgeführt:

Gemessener Druck	Fehlergrenzen
bis einschließlich 4 bar	0,1 % von 4 bar je Grad Celsius
von 4 bis einschließlich 10 bar	0,05 % von 10 bar je Grad Celsius
über 10 bar	0,05 % des Skalenhöchstwerts je Grad Celsius

2.3. Umsteuerungsfehler

Der Umsteuerungsfehler eines Reifendruckmeßgeräts darf bei einer innerhalb des Bezugstemperaturbereichs gewählten Temperatur den absoluten Wert der Fehlergrenze nicht überschreiten. Während des Versuchs muß diese Temperatur konstant bleiben.

Bei einem gegebenen Druckwert muß der für zunehmende Drücke gemessene Wert kleiner oder gleich dem für abnehmende Drücke gemessenen Wert sein.

2.4. Rückkehr der Anzeige des Geräts zu einem vorgegebenen Markierungsstrich

Bei atmosphärischem Druck muß die Anzeige innerhalb des Spielraums für die Fehlergrenzen auf dem Nullstrich oder auf einem von der Teilung der Skala gesonderten vorgegebenen Markierungsstrich stehen. Die Reifendruckmeßgeräte dürfen mit einem Anschlag in einem Abstand von mindestens der doppelten Fehlergrenze unterhalb des Nullstrichs oder unterhalb des vorgegebenen Markierungsstrichs versehen sein.

3. Technische Vorschriften

3.1. Konstruktion

Die Geräte müssen solide und sorgfältig gebaut sein, um ständig gute Meßeigenschaften zu gewährleisten.

3.2. Anzeigevorrichtung

3.2.1. Sie haben Skalen mit Bar-Einteilung, und der Skalenteilungswert beträgt 0,1 bar.

3.2.2. Im Meßbereich muß die Anzeigevorrichtung das unmittelbare und genaue Ablesen des gemessenen Luftdruckwerts gewährleisten. Aus diesem Grund darf der Teil des Zeigers, der die Markierungsstriche bedeckt, nicht breiter sein als diese. Er muß die kürzesten Teilstriche ungefähr bis zur Hälfte ihrer Länge überdecken. Der maximale Abstand zwischen Zeiger und Zifferblatt darf die Länge eines Teilstrichabstands nicht übersteigen und nicht größer als 2 mm sein oder bei Rundskalen den Wert von $0,02 L + 1$ mm nicht übersteigen (hierbei ist L der Abstand zwischen der Drehachse des Zeigers und der Zeigerspitze).

3.2.3. Die Teilung ist auf der gesamten Länge der Skala die gleiche. Die wirklichen oder scheinbaren Teilstrichabstände dürfen nicht kleiner als 1,25 mm sein; sie müssen entweder praktisch gleich sein oder dürfen in der Länge nur geringfügig voneinander abweichen. Diese Längenabweichung ist dann zulässig, wenn der Unterschied zwischen zwei benachbarten Teilstrichabständen nicht mehr als 20 % und der Unterschied zwischen dem kleinsten und dem größten Teilstrichabstand nicht mehr als 50 % des größten Abstandes beträgt.

Jeder fünfte Teilstrich muß durch größere Länge hervorgehoben sein, jeder fünfte oder zehnte Teilstrich muß beziffert sein. Die Breite der Teilstriche muß praktisch gleich sein und darf nicht mehr als ein Fünftel des Teilstrichabstands betragen.

4. Aufschriften und Stempel

4.1. Aufschriften

4.1.1. Vorgeschiedene Aufschriften

Auf den Reifendruckmeßgeräten müssen vorhanden sein:

a) auf dem Zifferblatt

- das Symbol für die gemessene Größe: P_e
- das Symbol für die Maßeinheit: bar,
- erforderlichenfalls ein Zeichen für die Arbeitsstellung des Geräts;

b) auf dem Zifferblatt, auf einem besonderen Schild oder auf dem Gerät

- Angabe des Herstellers,
- Kennzeichnung des Geräts,
- EWG-Bauartzulassungszeichen.

Diese Aufschriften müssen unmittelbar sichtbar, leicht lesbar und bei normaler Benutzung des Geräts unverwischbar sein und dürfen das Ablesen der Anzeige nicht behindern.

4.1.2. Zulässige weitere Aufschriften

Die Reifendruckmeßgeräte können daneben die von der zuständigen einzelstaatlichen Behörde zugelassenen Aufschriften tragen, sofern das Ablesen der Instrumentenanzeige hierdurch nicht behindert wird.

4.2. Eichungs- und Sicherungsstempelstellen

Es muß eine geeignete Stelle zur Anbringung des EWG-Ersteichungsstempels vorgesehen sein.

Die Druckmeßgeräte müssen plombiert werden können, so daß eine Veränderung der Wesensmerkmale des Gerätes nicht möglich ist.

5. EWG-Bauartzulassung

Die EWG-Bauartzulassung für Reifendruckmeßgeräte wird gemäß den Bestimmungen der Richtlinie 71/316/EWG erteilt.

Die Mindestanzahl der zum Zweck der Bauartzulassung zu prüfenden Geräte ist auf zwei festgelegt. Je nach Verlauf der Prüfungen kann die zuständige einzelstaatliche Behörde weitere Geräte zur Prüfung anfordern.

5.1. Überprüfung der technischen und metrologischen Vorschriften

Die im Hinblick auf die Erteilung der EWG-Bauartzulassung vorgeführten Reifendruckmeßgeräte sind nach den Nummern 2, 3 und 4 einer Prüfung zu unterziehen.

Diese Prüfung umfaßt folgende Versuche, die unter Verwendung von Bezugs-Druckmeßgeräten durchgeführt werden, deren Fehler nicht größer sein darf als ein Viertel ($\frac{1}{4}$) der für die geprüften Geräte festgelegten Fehlergrenzen.

5.1.1. Ermittlung der Anzeigefehler des Geräts

Die Prüfung der Anzeige der Reifendruckmeßgeräte erfolgt an wenigstens 5 gleichmäßig über die Skala verteilten Punkten (von denen einer nahe der oberen und einer nahe der unteren Grenze des Meßbereichs liegen muß).

5.1.2. Bestimmung des Umsteuerfehlers

Dieser Versuch ist nur an Geräten durchzuführen, die bei normaler Verwendung die Messung abnehmender Druckwerte ermöglichen.

Bei diesem Versuch wird die Anzeige der Reifendruckmeßgeräte an wenigstens fünf gleichmäßig über die Skala verteilten Punkten (von denen einer nahe der oberen und einer nahe der unteren Grenze des Meßbereichs liegen muß) bei zunehmenden und abnehmenden Druckwerten geprüft.

Die Anzeige nach abnehmenden Werten wird abgelesen, nachdem der Reifendruckmesser 20 Minuten lang einem Druck ausgesetzt war, der dem Skalenwert gleich ist.

5.1.3. Prüfung der Beständigkeit der Anzeige

Die Reifendruckmeßgeräte sind nachstehenden Versuchen zu unterziehen:

- a) Belastung während 15 Minuten mit einem Überdruck, der den Skalenendwert um 25 % übersteigt;
- b) 1 000 stoßartige Druckerhöhungen, bei denen sich der Überdruck von 0 auf 90/95 % des Skalenendwertes ändert;
- c) 10 000 kontinuierliche Druckänderungen zwischen ungefähr 20 und 75 % des Skalenendwertes mit höchstens 60 Wechseln je Minute;
- d) Lagerung während sechs Stunden bei einer Umgebungstemperatur von -20°C und während sechs Stunden bei einer Umgebungstemperatur von $+50^{\circ}$.

Nach den unter den Buchstaben a), b) und c) genannten Versuchen müssen die Druckmeßgeräte nach einer Ruhezeit von einer Stunde den Bestimmungen der Nummern 2.1, 2.3 und 2.4 entsprechen.

Nach dem unter Buchstabe d) genannten Temperaturversuch müssen die Druckmeßgeräte sechs Stunden lang einer Temperatur ausgesetzt werden, die im Bereich der Bezugstemperatur liegt. Danach müssen sie die Bedingungen nach Nummer 2.1, 2.3 und 2.4 erfüllen.

5.1.4. Temperaturbedingte Abweichung

Bei diesem Versuch wird die Anzeigeabweichung gegenüber der Anzeige im Bereich der Bezugstemperatur bei einem vorgesehenen Druck und bei Temperaturen von -10°C und $+40^{\circ}\text{C}$ bestimmt.

6 EWG-Ersteichung

Die EWG-Ersteichung der Druckmeßgeräte erfolgt gemäß der Richtlinie 71/316/EWG.

6.1. Konformitätsprüfung

Bei dieser Kontrolle wird nachgeprüft, ob das Gerät dem Typ entspricht, für den die Bauartzulassung erteilt wurde.

6.2. Kontrollprüfungen

Diese Prüfungen sind mit Bezugsgeräten durchzuführen, deren Fehler höchstens ein Viertel ($\frac{1}{4}$) der Fehlergrenzen der zu prüfenden Geräte betragen darf.

6.2.1. Bestimmung der Fehler

Die Anzeige der Reifendruckmeßgeräte wird an wenigstens drei gleichmäßig über die Skala verteilten Punkten geprüft.

6.2.2. Bestimmung des Umsteuerungsfehlers

Nur bei Reifendruckmeßgeräten zur Messung steigender und fallender Drücke nach Nummer 2.3 muß der Umsteuerungsfehler bestimmt werden.

Bei diesem Versuch werden die Anzeigen der Reifendruckmeßgeräte an wenigstens drei gleichmäßig über die Skala verteilten Punkten bei zunehmenden und abnehmenden Druckwerten geprüft. Der Versuch ist unter normalen Verwendungsbedingungen durchzuführen.

DIE EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT — POLITISCHE KARTE

Mitgliedstaaten, Regionen und Verwaltungseinheiten

Die politische Karte zeigt die zwölf Mitgliedstaaten, die die Europäische Gemeinschaft ab dem 1. Januar 1986 bilden: Belgien, Dänemark, die Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, die Niederlande, Portugal, Spanien und das Vereinigte Königreich. Neben den Haupt- und Großstädten dieser Länder sind deren politische Gliederung in Regionen und Verwaltungseinheiten (Bundesländer, Provinzen, Counties usw.) eingezeichnet.

Die Europäische Gemeinschaft erreicht heute eine Größe von 2,25 Millionen km² und hat 320 Millionen Einwohner.

Die Karte wird umfassend ergänzt durch 105 Diagramme, die Grunddaten über die Wirtschaft der Europäischen Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten sowie Vergleichsdaten über die Lage in den Vereinigten Staaten und der Sowjetunion enthalten.

Format (entfaltet): 75 × 105 cm

Format (gefaltet): 25 × 13 cm

Maßstab: 1 : 4 000 000 (1 cm = 40 km)

Achtfarbig

Neun Sprachen: Dänisch, Deutsch, Griechisch, Englisch, Französisch, Italienisch, Niederländisch, Spanisch, Portugiesisch

Amtliche Preise in Luxemburg (ohne MwSt.):

250 bfrs; 12,50 DM.

AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
L-2985 Luxemburg